Ausfertigung

Amtsgericht
Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: **102 C 4126/12**

Verkündet am: 09.01.2013

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

TEIL-END- UND SCHLUSSURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Daniel **Baumgärtner**, Jacobstraße 8-10, 04105 Leipzig,

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.11.2012 am 09.01.2013

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 226,10 € seit 17.04.2012 sowie weitere 39,00 € an die Klägerin zu zahlen.
   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 4/5 und die Beklagte 1/5.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
   Die Klägerin kann die Vollstreckung durch die Beklagte abwenden durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Vergütung einer anwaltlichen Tätigkeit.

Die Beklagte erhielt unter dem 06.03.2012 eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung durch Anbieten eines urheberrechtlich geschützten Computerspiels über eine Tauschbörse im Internet. Der Rechteinhaber begehrte mögliche Schadenerforderung in einer Höhe von über 6.000,00 € und unterbreitete zugleich ein Vergleichsangebot gegenüber der Beklagten gegen Zahlung in Höhe von 850,00 € sowie Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung. Im Auftrag der Beklagten wandte sich sodann ihr Sohn an die

am Sonntag, 11. März 2012. Sodann erfolgte eine telefonische Beratung von Herrn Rechtsanwalt Im Rahmen dieses Telefonates wurde auch über die Kosten der Erstberatung in Höhe von 226,10 € gesprochen. Im Rahmen des Telefonates wurde ebenfalls besprochen, dass die vorgeworfene Rechtsverletzung begangen wurde. Herr Rechtsanwalts riet zur Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung und dem Versuch, die geforderten Schadensersatzansprüche zu reduzieren. Auf die Nachfrage nach den Kosten der Tätigkeit wurde oben genannte Summe erwähnt und im Übrigen in Aussicht gestellt, die Kosten für den Auftrag schriftlich mitzuteilen zusammen mit der Übersendung von Mandatsunterlagen an die Beklagte. Diese wurden noch am selben Tag per E-Mail übersandt. Hierbei unter anderem ein Hinweisblatt über die Kosten unter Bezugnahme auf den Streitwert der Angelegenheit (Anlage K 3), eine Vergütungsvereinbarung, in welcher ein Gebührensatz von 1,9 aus einem Streitwert von 30.000,00 € als vereinbart gelte (Anlage K 5) sowie eine Vollmachtsurkunde mit gesonderter Kostenbelehrung (Anlage K 7). Diese Unterlagen wurden von der Beklagten unterzeichnet am 12.03. und an Rechtsanwalt per E-Mail versandt. Dieser erstellte ebenfalls am gleich Tag eine modifizierte Unterlassungserklärung, die zusammen mit der anwaltlichen Gebührenrechnung an die Beklagte übersandt wurde. Hierbei wurden die Gebühren berechnet in Höhe einer 1,3 Gebühr aus dem Streitwert von 30.850,00 €, somit der im Klageantrag bezeichnete Betrag.

Am 14.03.2012 widerrief die Beklagte das Mandatsverhältnis und den Anwaltsvertrag.

Die Klägerin klagt nunmehr aus abgetretenem Recht der Kanzlei und macht Wertersatz für die im Rahmen des Mandatsverhältnisses durchgeführten Tätigkeiten geltend in gleicher wie der mit der Honorarrechnung des Anwaltes berechneten Höhe.

Die Klägerin trägt vor, dass im Rahmen des Telefonates bei der ersten Kontaktaufnahme der Sohn der Beklagten informiert worden sei, dass über die Kosten der Erstberatung von 226,10 € hinaus weitere Kosten bei Ausübung des Mandats entstehen.
Die Klägerin vertritt die Rechtsansicht, dass mit den vorgelegten Anlagen K 3, K 5 und K 7 ausreichend über die Kosten belehrt und auf die Höhe der für die Beklagte entstehenden Kosten hingewiesen wurde.

Die Beklagte hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2012 die Hauptforderung in Höhe von 226,10 € anerkannt. Insofern ist zugleich ein Teilanerkenntnisurteil erlassen worden. Ursprünglich hat die Klägerin beantragt die Beklagte zur Zahlung von 1307,81 Euro zu verurteilen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 1081,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1307,81 Euro seit dem 17.04.2012 zu zahlen.

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 156,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

auf mehrfache Nachfrage im Rahmen des Telefonates sei durch Rechtsanwalt mitgeteilt worden, dass dieses kostenlos sei . Lediglich Kosten in Höhe von 226,10 € kämen auf die Beklagte zu. Über weitere höhere Kosten werde die Beklagte informiert.
Die vertritt die Rechtsansicht, dass keine hinreichenden Informationen über die Höhe der mit dem Auftrag verbundenen Kosten erteilt wurde und Rechtsanwalt somit seine Aufklärungspflicht verletzt habe.

Im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit sei lediglich eine Erstberatung erfolgt. Ein weitergehender Vergütungsanspruch sei aus der anwaltlichen Tätigkeit nicht entstanden.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist über den anerkannten Betrag hinaus unbegründet.

I.

Die Beklagte hat sowohl den Anwaltsvertrag als auch die Vergütungsvereinbarung wirksam widerrufen. Zum einen ist durch Herrn Rechtsanwalt keine ordnungsgemäße Belehrung hinsichtlich der tatsächlich anfallenden Gebühren erfolgt, zum anderen wurde der Gebührenrechnung auch ein falscher Streitwert zugrunde gelegt. Der auf Grund des Widerrufs zu zahlende Wertersatz in Höhe von 226,10 € wurde durch die Beklagte rechtswirksam anerkannt. Darüber hinaus ist die Klage unbegründet.

Zwischen den Parteien ist ein Anwaltsvertrag zustande gekommen, welcher die Beratung und Vertretung der Beklagten gegenüber der abmahnenden Partei zum Inhalt hatte. Ziel des Mandats war es, die Vergleichsforderung in Höhe von 850,00 € zu reduzieren und eine Unterlassungserklärung anzufertigen. Bereits vor der Unterzeichnung der Mandatsunterlagen stand somit für die Parteien übereinstimmend fest, dass die Urheberrechtsverletzung von der Beklagten begangen wurde. Das Interesse der Beklagten lag daher ausschließlich in der Reduzierung der Kosten. Dies war der auch bekannt.

Es bestand daher ein erkennbares Aufklärungsbedürfnis der Mandantin. Für Herrn Rechtsanwalt musste sich unabhängig vom Inhalt des Telefonates zwingend ergeben, dass die Höhe der tatsächlich anfallenden Anwaltsgebühren entscheidend für eine Mandatsübertragung gewesen ist.

Aufgrund dessen hätte eine genaue Bezifferung der zukünftigen Gebührenansprüche gegenüber der Beklagten erfolgen müssen. Im Gegensatz dazu enthielten die Formulare umfangreiche, im Wesentlichen schwer verständliche und klauselartige Ausführungen über die entsprechende Vergütungshöhe. Eine konkrete Bezifferung ist in keiner Weise erfolgt. Herr Rechtsanwalt hat dem erkennbaren Aufklärungsbedürfnis der Beklagten keine Rechnung getragen, indem er vor der Übernahme des Mandates schuldhaft nicht darauf hingewiesen hat, in welcher Höhe sich der zukünftige Vergütungsanspruch bewegen wird. Es hätte eine Rücksprache mit der Beklagten über die Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten vor deren Entstehung erfolgen müssen.

Es erfolgte darüber hinaus keine Aufklärung darüber, dass die Höhe der anfallenden Gebühren in keinem Verhältnis zu den Ansprüchen des Urheberrechtsinhabers steht. Durch die Beauftragung der ist der Beklagten ein hoher finanzieller Schaden entstanden, dessen Eintritt Herrn Rechtsanwalt bereits vor der Übernahme des Mandats bekannt war. Selbst wenn es zu einer vollständigen Forderungsabwehr gekommen wäre, wovon hier nicht auszugehen war, wären die Gebührenansprüche deutlich höher gewesen als die Vergleichsforderung des Urheberrechtsinhabers.

Die genaue Zielrichtung des Mandatsverhältnisses hat die Klägerin bereits in der Klageschrift unstreitig gestellt. Gegenstand des Mandatsverhältnisses war nicht die Abgabe der Unterlassungserklärung. Zwischen Rechtsanwalt und der Beklagten war bereits anfänglich klar, dass die Urheberrechtsverletzung begangen wurde und die Unterlassungserklärung demzufolge abzugeben war. Wesentlicher Gegenstand des Mandats war vielmehr die Reduzierung der mit der Abmahnung verbundenen Kosten. Dies war somit zum einen der Zedentin positiv bekannt, zum anderen musste sich dies, auch ohne ausdrückliche Erwähnung, dem Rechtsanwalt zwingend aufdrüngen, nachdem sich seine Tätigkeit darin erschöpfte, seiner Mandantin umfangreiche, zugleich verklausulierte und unverständliche Kostenbelehrungen zu übermitteln, ohne jedoch den genauen Betrag der Kosten mitzuteilen sowie eine vorgefertigte Unterlassungserkärung zu übermitteln. Der Zedentin war somit bekannt, dass gerade die Höhe der anwaltlichen Gebühr für diese Tätigkeit ein wesentlicher Bestandteil des Mandatsverhältnisses gewesen ist, zumal entsprechende Rechtsstreitigkeiten vergleich-

barer Art gegenüber Rechtsanwalt . bereits zuvor in einer Vielzahl existierten und auch zum Teil beim erkennenden Gericht anhängig waren. Die Zedentin hat es jedoch gerade vermieden, konkrete Beträge zu benennen. Somit wurde schuldhaft ein entsprechender erforderlicher Hinweis nicht erteilt. Insbesondere fehlt auch gerade ein Hinweis darauf, dass sich die mit der Tätigkeit verbundenen Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Ansprüchen aus der ursprünglichen Abmahnung stehen.

Darüber hinaus könnte für die ein Vergütungsanspruch auch nur basierend auf einem Gebührensatz von 1,3 für eine durchschnittliche Tätigkeit aus einem Streitwert von 850,00 € bestehen. Es ging hier erkennbar nicht um ein Bestreiten der Urheberrechtsverletzung, sondern ausschließlich um die finanziellen Ansprüche des Abmahnenden in Höhe einer Schadensersatzforderung von 6.005,40 €. Ziel der Beklagten war es ausschließlich, die Vergleichsforderung des Urheberrechtsinhabers in Höhe von 850,00 € zu reduzieren. Folglich kann sich auch nur hieraus der Streitwert für die anwaltliche Tätigkeit ergeben.

Ziel war lediglich die Herbeiführung eines außergerichtlichen Vergleiches, sodass besondere Probleme des Urheberrechts überhaupt nicht zu prüfen waren. Die Tätigkeit des Herrn Rechtsanwalts unterlag daher auch keinem überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, sodass ein Gebührensatz von 1,3 als ausreichend angesehen wird.

Der Widerruf der Beklagten gemäß §§ 312 b, 312 d, 355 BGB ist rechtzeitig innerhalb der Frist des § 355 II BGB erfolgt. Die Beklagte wurde darüber hinaus auf die Rechtsfolge, bei Widerruf Wertersatz für erbrachte Dienstleistungen erbringen zu müssen, hingewiesen und erklärte sich mit der Aufnahme der anwaltlichen Tätigkeit vor Ablauf der Widerrufsfrist bereit. Daher können die grundsätzlich Wertersatz für die von ihnen erbrachten Dienstleistungen verlangen.

Über die von der Beklagten anerkannten 226,10 € hinaus, ist jedoch kein Wertersatz zu leisten. Es kann daher dahinstehen, ob ein Wertersatz in voller Höhe der anwaltlichen Vergütung mit den Regeln des Verbraucherrechts vereinbar ist, da unabhängig davon Herr Rechtsanwalt über eine Erstberatung hinaus nicht tätig geworden ist. Eine Tätigkeit der hinsichtlich der Kostenreduktion ist noch nicht erfolgt, sodass es sich bei dem geführten Telefonat und auch der Zusendung des Entwurfs der Unterlassungserklärung sowie der Erörterung der möglichen Vorgehensweise lediglich um

eine Erstberatung der Beklagten handelte. Die Vergütung für die erfolgte Erstberatung in Höhe von 226,10 € wurde von der Beklagten bereits anerkannt. Die Klage war daher im Übrigen abzuweisen.

Dass über eine Erstberatung hinaus keine Tätigkeit entfaltet wurde, ergibt sich bereits aus dem Zeitablauf. Hiernach erfolgte die erste Kontaktaufnahme an einem Sonntag. Bereits nach Erhalt der unterschriebenen Vollmacht und der Gebührenbelehrungen übermittelte Rechtsanwalt sodann zugleich den Entwurf der Unterlassungserklärung und die Gebührenrechnung, die darüber hinaus von den aus seinen Mandatsunterlagen hervorgehenden und von der Beklagten abgezeichneten Gebühren abweicht, da hier lediglich eine 1,3 Gebühr, statt einer vereinbarten 1,9 Gebühr geltend gemacht wird. Bereits hieraus ergibt sich der Mangel der Ernsthaftigkeit der eigenen von der Zedentin verwendeten Unterlagen.

Die weitergehende Klage war hinsichtlich der Hauptforderung somit abzuweisen. Insofern wird auch verwiesen auf die Rechtsprechung des erkennenden Gerichts in einem identischen Fall zum Az.: 102 C 9980/10, bestätigt durch das Landgericht Leipzig.

Die Beklagte war lediglich zu verurteilen zur Zahlung von Zinsen in gesetzlicher Höhe ab dem unstreitigen Verzugseintritt nebst vorgerichtlicher Mahn- und Rechtsverfolgungskosten aufgrund der anwaltlichen Tätigkeit aus einem Streitwert von 226,00 € durch die Hauptbevollmächtigten der Klägerin.

Nebenentscheidungen: §§ 708 Nr. 11, 711, 92 Abs. 1 ZPO

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 21.01.2013

FREISTAAT SACHSEN
AMTSGERICHT LEIPZIG

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle